

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 23. Oktober 2026

Dossier Nr. 12722, «srf.news» vom 22. September 2026 – «Wahlsieg der Linken - Die linke Frau Eralp und die Angst der Berliner Juden»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 23. September 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

<https://www.srf.ch/news/international/wahlsieg-der-linken-die-linke-frau-eralp-und-die-angst-der-berliner-juden>

«Death to the IDF» ist keine antisemitischen Aussagen, sondern Kritik am Staat Israel bzw. deren Streitkräfte. «Death to the Patriarchy» z.B. ist auch nicht männerfeindlich, sondern kritisiert ein System von männlicher Macht. Analog kritisiert «Death to the IDF» ein system von israelischer Gewalt. Somit Missachtung des Transparenzgebots und des Sachgerechtigkeitsgebots.

Das Zitat: «Ausgerechnet die parlamentarische Vertretung des Antizionismus (oder genauer: die Auslöschung Israels), der arabischen Migranten und der wohlstandsverwahrlosten deutschen Bürgerkinder» Finde ich äusserst problematisch. Besonders die Gleichsetzung von Antizionismus und "die Auslöschung Israels" ist faktisch falsch und irreführend und widerspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot (es kann sich keine Meinung zum Antizionismus gebildet werden) und des Transparenzgebots (es ist nicht als Ansicht erkennbar, sondern wird als Fakt hingestellt).

Auch die Verbindung zu Clankriminalität finde ich sehr weit gegriffen, v.a. wenn man bedenkt, dass schon seit längerem klar ist, dass Clankriminalität aufgeblasen wird, wie z.B. die Freunde vom Deutschlandfunk berichten:

<https://www.deutschlandfunk.de/clankriminalitaet-generalverdacht-rezension-100.html>»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Analyse ist keine sachliche Berichterstattung, sondern eine subjektive Meinungsäusserung. Das wird durch die Kennzeichnung mit dem Autorennamen für das Publikum deutlich gemacht. Grund für diese kommentierende Analyse war der Sieg der Linken bei den Landtagswahlen in Berlin, der die Antisemitismus-Debatte wieder aufflammen liess. Aktuell wegen des Rappers Dahablex, der bei einer Wahlkampfveranstaltung mit Zeilen wie «Yalla Yalla Intifada Westbank, Palästina, Gaza» oder «Death to the IDF» auffiel.

Stefan Reinhart folgt in seiner Analyse der Definition der «International Holocaust Remembrance Alliance» (IHRA). Deren Kern lautet: «Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann.» Antisemitismus könne sich auch gegen den Staat Israel als jüdisches Kollektiv richten. Auch wenn pro-palästinensische Kreise betonen, das Wort «Intifada» drücke ein legitimes Mittel des Widerstands gegen die Besatzung im Westjordanland und Gaza aus, so ist es entsprechend der Definition der IHRA legitim, «Yalla Yalla, Intifada», gefolgt von «Death to the IDF» als antisemitisch zu werten. So hat selbst Elif Eralp den Auftritt als antisemitisch verurteilt, wie Stefan Reinhart zutreffend schreibt.

Das Zitat «Ausgerechnet die parlamentarische Vertretung des Antizionismus (oder genauer: die Auslöschung Israels), der arabischen Migranten und der wohlstandsverwahrlosten deutschen Bürgerkinder» macht sich der Autor des Beitrags nicht zu eigen, sondern schreibt ihn klar Philipp Peyman Engel zu, mit Namen und Funktion (Chefredaktor der «Jüdischen Allgemeinen»). Sie ist damit klar als Meinung eines Dritten erkennbar. Dass Engel Antizionismus mit der Auslöschung Israels gleichsetzt, ist eine umstrittene und zugespitzte Position. Einen pointierten Standpunkt korrekt zitiert wiederzugeben, macht einen Beitrag aber nicht unsachgerecht, vor allem nicht, wenn es ausdrücklich um die «Angst der Berliner Juden» geht. Es versteht sich für das Publikum aus dem Kontext, dass Engel eine dezidiert parteiische Stimme einnimmt.

Die Verbindung zur Clankriminalität schliesslich ist insofern zulässig, als die Analyse keinen allgemeinen Clan-Diskurs betreibt, sondern sich auf einen konkreten Fall bezieht: Der Abgeordnete Ferat Koçak soll enge Beziehungen zur Familie Remmo haben. Auch hier macht sich der Autor die Verbindung zur Clankriminalität nicht zu eigen und schreibt sogar zurückhaltend von einer «teilweise kriminellen» Familie. Die Deutschlandfunk-Rezension, auf die der Beanstander verweist, kritisiert den Generalverdacht gegen ganze Gruppen. Sie sagt nichts über einen konkreten Einzelfall mit Belegen aus.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt bei der klar als subjektive Meinungsäusserung erkennbaren Analyse nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz